

FÖRDERVEREIN KINDERHAUS RÜSSELSHEIM E.V.



SATZUNG

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.09.2020

Kontakt:

Frankfurter Str. 25
65428 Rüsselsheim am Main
Email: vorstand@kinderhaus-ruesselsheim.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Beiträge

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kinderhaus Rüsselsheim“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rüsselsheim am Main.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung von Kindern. Der Verein fördert vorrangig die Kindertagesstätte „Kinderhaus Rüsselsheim“ ideell und materiell im Rahmen seines zur Verfügung stehenden Budgets.
2. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere erfüllt durch
 - a. Unterstützung von Ausflügen und Fahrten,
 - b. Unterstützung von Kita-Projekten,
 - c. Unterstützung der musikalischen Frühförderung,
 - d. Unterstützung des Ernährungs- und Bewegungskonzeptes,
 - e. Unterstützung bei der Weiterentwicklung des gesamtpädagogischen Konzeptes,
 - f. Unterstützung bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Kindertagesstätte,
 - g. Unterstützung der Medienförderung in der Kindertagesstätte,
 - h. Unterstützung von Eltern bei der Vereinbarung von Familie und Beruf,
 - i. Unterstützung der allgemeinen, pädagogischen Arbeit,
 - j. Förderung der Kooperation von Träger-Leitung-Team-Eltern,
 - k. Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtung,
 - l. Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der Kita tätigen Kräfte auf kulturelle, organisatorische und/oder materielle Weise
 - m. Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien,
 - n. Unterstützung der Netzwerkarbeit mit Partnern der Kita,
 - o. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Kita und des Vereins.
3. Der Verein übernimmt keine Trägeraufgaben oder Trägerverantwortlichkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder können Eltern, Elternteile und Sorgeberechtigte sein, für deren Kind ein gültiger Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte „Kinderhaus Rüsselsheim“ besteht; Fördermitglieder können dagegen sämtliche Personen ohne gültigen Betreuungsvertrag für ein ihnen zugehöriges Kind werden.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags ist nicht zu begründen.
4. Die aktive Mitgliedschaft der Eltern, Elternteile und Sorgeberechtigten endet automatisch und ohne dass es einer schriftlichen Kündigung der Mitgliedschaft bedarf, durch Beendigung des Betreuungsvertrages mit der Kindertagesstätte „Kinderhaus Rüsselsheim“ oder durch Eintritt des betreffenden Kindes in die Schule.
5. Die Fördermitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person,
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen Zwecke des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluß des Vorstands ist mit einer Begründung versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der/die Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet eine nachfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss.
 - d. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es nach Verstreichen einer nochmals gesetzten Zahlungsfrist von einem Monat auf Beschluß des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alle 2 Jahre (Wahlturnus) erfolgt eine ordentliche Mitgliederversammlung. Darüber hinaus wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Zu jeder Mitgliederversammlung werden die Mitglieder in Textform (z.B. durch E-Mail, Fax oder Briefpost) spätestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen. Weitere Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
 - b. Feststellung der Jahresrechnung,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl des Vorstandes,
 - e. Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - f. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g. Bestätigung der ggf. vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte,
 - h. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - i. Änderung der Satzung (außerhalb der in § 9 Abs. 3 genannten Konstellation),
 - j. Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, beschließt die Mitgliederversammlung über Anträge mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
7. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Im Innenverhältnis sind sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlußfassung über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Satzungszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Vorstandsbeschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefaßt werden.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes, noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der den Geschäftsjahren folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist und der neue Satzungstext der Ladung beigefügt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen und Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderhaus Rüsselsheim gGmbH, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

BEITRAGSORDNUNG

Förderverein Kinderhaus Rüsselsheim e.V.

1. Allgemeines

Diese Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 09.09.2020 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Beitragsverpflichtung

Die aktiven Mitglieder und die Fördermitglieder des Vereins sind nach §1 Abs. 4 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Aktive Mitglieder: monatlich 20 Euro

Fördermitglieder: Jahresbeitrag 30 Euro (Mindestfördermitgliedsbeitrag) oder freiwillig mehr

3. Änderungen der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 1. Januar des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse faßt.